

SATZUNG

des Schützenverein "Wannigtal" Wermerichshausen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein "Wannigtal" Wermerichshausen e.V..

Er hat seinen Sitz in Münnerstadt. Er ist eine unpolitische Organisation.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Schützenverein Wannigtal Wermerichshausen e.V. mit Sitz in Münnerstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung sportlicher Schießübungen und -leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche dann endgültig darüber entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt / Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

zu a) Der freiwillige Austritt / Kündigung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das laufende Jahr zu erbringen.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann vom gesamten Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
2. der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem

Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einberufen werden muss, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins nach den Nutzungsrichtlinien Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitglieder.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8 Leitung

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
1. Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich vom Vorstand in der Zeit vom 1. Dez. bis zum 31. Jan. unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich und durch Aushang im Vereinsschaukasten am Dorfplatz und im Schützenhaus erfolgen.

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Berichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Jahr
 - 1. Jahresbericht
 - 2. Sportberichte
 - 3. Kassenbericht
- c) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer, etc.)
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

§ 10

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Anträge auf Abberufung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
- d) Auflösung des Vereins

Kommt Zweidrittelmehrheit nicht zustande, entscheidet in einer kurzfristig, spätestens innerhalb von vier Wochen anberaumten Sitzung die einfache Mehrheit.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied

eine solche verlangt. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsvereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschriften müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden sieben gleichberechtigte Mitglieder sowie zusätzliche Beisitzer nach Bedarf.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Aushang im Schützenhaus kenntlich gemacht.

Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und dann unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht einzeln vertretungsberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechten und Pflichten ist Münnerstadt.

§ 17 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

Wermerichshausen, 25.07.2021